



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 23.04.2005 gegründete Verein, im nachfolgenden "Rheinfetisch" genannt, führt den Namen "Rheinfetisch e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Köln zu VR 15207 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leder-, Fetisch- und S/M-Szene in Köln und Nordrhein- Westfalen. Weiterhin engagiert sich der Verein in den Bereichen:
 - 2.1.1. Prävention (ansteckende, seuchenähnliche Krankheiten)
 - 2.1.2. Soziales Engagement (Benefizveranstaltungen, Begleitung und Unterstützung kranker Mitglieder)
 - 2.1.3. Verhinderung von Unfällen (Workshops etc.)
 - 2.1.4. Völkerverständigung (internationale Veranstaltungen und Treffen)
 - 2.1.5. Totengedenken.
- 2.2. Der Verein verleiht jährlich den Titel des "Mr. Fetisch NRW"
- 2.3. Er finanziert sich durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Beschaffung von Mitteln und das Sammeln von Spenden.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein, ungeachtet ihrer Herkunft, Abstammung, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Vermögen, sexueller Orientierung sowie Identität, Gesundheitszustand und HIV-Status.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Aktive Mitglieder des Vereins können sein: Natürliche Personen.
- 3.2. Fördernde Mitglieder können sein: Natürliche oder sonstige juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3.3. Mitglieder müssen die in § 2.1 genannten Ziele verfolgen.
- 3.4. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 3.5. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die Rheinfetisch erwirkt, in Anspruch zu nehmen.
- 3.6. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - 3.6.1. die Satzung zu beachten,
 - 3.6.2. Beschlüsse des Vereins umzusetzen

3.6.3. festgesetzte Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder gemäß § 3.1 und § 3.2 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand von Rheinfisch mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben; sie muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, Tod bei natürlichen Personen, Ausschluss oder Löschung.
- 5.2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende zulässig.
- 5.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 5.4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Fördernde Mitglieder können einen freiwilligen Beitrag leisten.
- 6.3. Noch nicht geleistete Beiträge bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.
- 6.4. Die Beiträge sind im Voraus und als Bringschuld zu entrichten. Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Kalenderjahres findet eine auch anteilige Erstattung bereits geleisteter Beiträge nicht statt.
- 6.5. Der Vorstand ist berechtigt, einmalig pro Geschäftsjahr, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen, die einen Vierteljahresbeitrag nicht übersteigen dürfen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Entscheidung der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Über weitere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Mitgliederversammlung
- 7.2. Vorstand.
- 7.3. Des Weiteren können Arbeitsgruppen und Ausschüsse gebildet werden, deren Sprecher direkt mit dem Vorstand des Vereins zusammenarbeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Gründe es verlangt.
- 8.2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einberufung gilt auch ein Versand per E-Mail.
- 8.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Das aktive Stimmrecht steht einem Mitglied erst nach drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages zu.
- 8.4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks gemäß § 2 Abs.1 bedarf der Zustimmung von sieben Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 8.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.7.1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - 8.7.2. Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - 8.7.3. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - 8.7.4. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 8.7.5. Jährliche Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
 - 8.7.6. Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 - 8.7.7. Erledigung von Anträgen
 - 8.7.8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 8.8. Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung. Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von einem Wahlleiter geleitet, der zuvor von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben natürlichen Personen, die aus der Mitte der Mitglieder gewählt werden: Die Positionen Vorsitzender und Kassierer müssen besetzt werden.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung auf gleicher Ebene sein (Ortsebene oder Landesebene). Die Mitgliedschaft im Vorstand der Dachverbände ist nicht untersagt.
- 9.4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.5. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 9.6. Der Vorsitzende und der Kassierer sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.
- 9.7. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Darunter fallen nicht Erstattungen im Rahmen der Vereinstätigkeit ausgelegter Aufwendungen. Eine gleichzeitige Tätigkeit als Angestellter oder Honorarkraft des Vereins ist unvereinbar.
- 9.8. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, so ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.
- 9.9. Der Vorstand berechtigt, sich durch Kooption zu ergänzen. Das kooptierte Vereinsmitglied ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und muss dann von der Mitgliederversammlung für den Rest der ordentlichen Wahlperiode bestätigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 10.2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.3. Die Liquidation erfolgt durch die amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 10.4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein / Stiftung, der / die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leder- und Fetisch- und S/M-Szene Europas, insbesondere für gesellschaftliche Minderheiten zu verwenden hat.
- 10.5. Sollte die Mitgliederversammlung eine solche Bestimmung nicht treffen, fällt das Vermögen an die AIDS-Hilfe e.V. Köln, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leder- und Fetisch- und S/M-Szene Europas, insbesondere für gesellschaftliche Minderheiten, im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
- 11.2. Die Mitglieder werden in diesem Falle auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen einer Lücke eine neue rechtswirksame und durchführbare Bestimmung verabschieden, die - soweit gesetzlich zulässig - dem am nächsten kommt, das mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebt worden war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt gewesen wäre, sofern bei Beschlussfassung über diese Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung der Punkt bedacht worden wäre.

§ 12 Inkrafttreten

- 12.1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.8.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins Rheinfetisch e.V. beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 23.4.2005